Abzeichnung

Bebauungsplan X-34

für die

Fischerhüttenstraße zwischen der Goethestraße und der Dauerwaldgrenze im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:10000

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

festzusetzen: aufzuheben:

Baulinien
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht, Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung
- II/2 / O — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO); o = offene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- öffentliche Freifläche
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Wald
- Gewässer
- Straßenland
- Landschaftsschutzgebiet

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden / geplant / fortfallend
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Abkürzungen
- W Wageneinstellplatz
- P Parkplatz

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Schlüter, Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — Lindemann, Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 29. Januar 1960

Dr. W. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23.3.1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.5.60 bis 15.6.60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 19. Mai 1961

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. Lindemann
Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 ~~verändert vom~~ 5.8.1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 20.V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Feilert

Planergänzungsbestimmungen

1. Auf dem Grundstück Fischerhüttenstraße 139-141 kann ausnahmsweise eine Selbstbedienungsgaststätte kleineren Umfanges zugelassen werden.
2. Die mit A, B, C, D, E, F, A versehene Fläche darf als Zufahrts- und Zugangsweg sowie als Leitungsstraße zum Pumpwerk Krumme Lanke der Berliner Stadtentwässerung genutzt werden.
3. Die unter Geh-, Fahr- und Leitungsrecht stehende Fläche des Grundstücks Fischerhüttenstraße 135a darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
4. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

a. ein Eigentümerverzeichnis
b. ein Blatt Längen- und Querprofile

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 14. November 1962 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S.665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 18.12.1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1287 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 25. März 1963

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Schlüter
Amtsleiter

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF BERLIN

X-34